



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)
vom 03.05.2022

Festlegung beweglicher Ferientage

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Jedes Jahr legen die staatlichen Schulämter in Zusammenarbeit mit den Personalräten der Lehrkräfte und den Elternvertretungen die beweglichen Ferientage fest. Häufig werden bewegliche Ferientage beispielsweise für den Freitag nach Fronleichnam, den Freitag nach Christi Himmelfahrt oder für die Faschingsfeiertage genutzt. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass die Festlegung der beweglichen Ferientage zu Konflikten zwischen den unterschiedlichen Beteiligten führt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Für die öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Schulen für Erwachsene betragen die Ferien pro Jahr nach § 3a Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) insgesamt 75 Werktage (Montag bis Samstag). Zusätzlich existieren bewegliche Ferientage, deren Anzahl gemeinsam mit den übrigen Ferienterminen festgelegt und bekannt gegeben wird. Diese beweglichen Ferientage können für Brückentage zwischen Feiertagen und Wochenenden, zur Berücksichtigung örtlicher Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, zum Schulhalbjahreswechsel und zur Verlängerung einzelner Ferien genutzt werden. Die Festlegung der beweglichen Feiertage erfolgt durch die Staatlichen Schulämter nach Beteiligung des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer sowie des zuständigen Stadt- oder Kreiseltererbeirats oder der zuständigen Stadt- oder Kreiselternebeiräte auf Grundlage von § 3a Abs. 2 VOGSV in einem transparenten Verfahren, in dem versucht wird, den verschiedenen Interessen der Beteiligten bestmöglich Rechnung zu tragen.

Der Prozess zur Beteiligung des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer sowie des zuständigen Stadt- oder Kreiseltererbeirats oder der zuständigen Stadt- oder Kreiselternebeiräte ist nicht im Einzelnen festgelegt. Regelmäßig unterbreitet die Schulaufsichtsbehörde dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer einen nachvollziehbaren und begründeten Vorschlag, der die festzulegenden beweglichen Ferientage enthält. Auch werden der zuständige Elternbeirat oder die zuständigen Elternbeiräte beteiligt. Zudem setzt sich die Schulaufsichtsbehörde grundsätzlich mit dem Schulträger oder den Schulträgern ins Benehmen. Darüber hinaus erhalten die Schulen ebenfalls eine Möglichkeit der Stellungnahme zur beabsichtigten Regelung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt

Frage 1. Wie genau gestaltet sich der Prozess der Absprache zwischen Personalräten der Lehrkräfte, den Elternbeiräten und den Staatlichen Schulämtern zur Festlegung der beweglichen Ferientage?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2. Inwieweit müssen die Rückmeldungen der Elternbeiräte bei der Festlegung konstitutiv berücksichtigt werden?

Rückmeldungen der Elternbeiräte in Form von alternativen Terminvorschlägen für bewegliche Ferientage können von der Schulaufsicht berücksichtigt werden, sofern andere schulorganisatorische Aspekte wie beispielsweise die Abstimmung des Schülerverkehrs, Termine der Abiturprüfungen oder zentrale Abschlussarbeiten nicht dagegensprechen. Es besteht jedoch kein Anrecht

auf die Berücksichtigung der alternativen Vorschläge. Ein Zustimmungserfordernis der Elternbeiräte besteht daher nicht.

Frage 3. Welche Konflikte sind dem Kultusministerium bezüglich der Festlegung der beweglichen Ferientage bekannt?

Aus dem vergangenen Schuljahr 2021/2022 ist dem Hessischen Kultusministerium ein Konflikt aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamts für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg bekannt.

Frage 4. Wie wird bei Konflikten, die aufgrund der Festlegung entstehen, vermittelt?

Die Schulaufsicht strebt im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen und den Schulträgern einvernehmliche Regelungen an. Dies gelingt in der weit überwiegenden Zahl der Fälle. Nach einer Festlegung steht das zuständige Staatliche Schulamt bei Bedarf für Gespräche zur Verfügung, um den Beteiligten die Entscheidung zu erläutern.

Frage 5. Inwiefern gibt es für Schulämter die Vorgabe, bei auftretenden Konflikten insofern zu vermitteln, als dass in unterschiedlichen Jahren unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden?

Ein solche Vorgabe besteht nicht und ließe sich auch nicht starr anwenden, da bei der Festlegung der beweglichen Ferientage die pädagogischen und schulorganisatorischen Interessen stets vorrangig zu berücksichtigen und jeweils aktuell zu bewerten sind.

Frage 6. Plant die Landesregierung Änderungen an dem derzeitigen Vorgehen?

Frage 7. Wenn ja, welche?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind keine Änderungen geplant.

Wiesbaden, 26. August 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz